Gesetz betreffend die Organisation und die Befugnisse der Bezirksräte

vom 20.11.1855 (Stand 23.12.1855)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

in Anbetracht des Kapitels 5.1 der Verfassung;

auf Vorantrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

[1] Es besteht in jedem Bezirk ein Bezirksrat.

[2] Der Gemeinderat wählt, aus seiner Mitte oder ausser derselben, die Abgeordneten in den Bezirksrat, im Verhältnisse von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

[3] Die Bruchzahl hunderteinundfünfzig wird für dreihundert gerechnet.

[4] Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, erwählt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 2

[1] Der Regierungsstatthalter, oder dessen Substitut, führt beim Bezirksrate den Vorsitz mit beratender Stimme.

[2] Der Rat wählt seinen Sekretär aus seiner Mitte.

Art. 3

[1] Der Bezirksrat wird in den 14 auf den Amtsantritt der Gemeinderäte folgenden Tagen, auf zwei Jahre gewählt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4

[1] Der Bezirksrat überwacht die Interessen des Bezirkes. Er schliesst die Rechnungen des Bezirkes ab und verteilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

[2] Zu diesem Behufe und um von dem Berichte über die Finanzverwaltung des Staates Kenntnis zu nehmen, wird er alljährlich von dem Regierungsstatthalter im Verlaufe des Monats September einberufen.

Art. 5

[1] Der Regierungsstatthalter einberuft den Rat auf Befehl des Staatsrates, auf Begehren einer Gemeinde des Bezirkes, und überhaupt, wenn die Interessen des Bezirkes es erheischen.

Art. 6

[1] Es wird über die Verhandlungen des Bezirksrates ein Protokoll geführt; der Verbal-Prozess wird am Schluss jeder Sitzung verlesen, vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben und beim Regierungsstatthalter hinterlegt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.11.1855	23.12.1855	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1852-1857 f 244 \| d 259

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	20.11.1855	23.12.1855	Erstfassung	RO/AGS 1852-1857 f 244 \| d 259